

Satzung des VfL 1860 Marburg e.V.

Anmerkung: Mit den in der vorliegenden Satzung verwendeten Formen für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern werden ausdrücklich alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität gleichermaßen angesprochen.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der am 28. Juli 1860 als Turnverein gegründete Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen 1860 Marburg e.V." (nachstehend Verein genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nummer VR 578 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Marburg an der Lahn.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im zweiten Teil der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Abhaltung von geordneten Übungsstunden in den Abteilungen,
- b. die Durchführung von Veranstaltungen,
- c. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.
- (5) Der Verein fördert Anstrengungen zum Schutz des Kindeswohls und zur Prävention gegen physische, psychische, sexualisierte und sonstige Formen von Gewalt.

§ 4 Aufgaben

(1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a. Pflege und Ausbau des Jugend-, Alters-, Gesundheits- Breiten- und Leistungssports,
- b. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessierte zur Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie der Kultur.

(2) Zu den weiteren Aufgaben gehören die Erhaltung und Pflege des Vereinsvermögens.

§ 5 Vereinsfarben und -wappen

Der Verein führt die Farben "Blau und Weiß" und als Abzeichen das Wappen der Stadt Marburg an der Lahn mit den Buchstaben "VfL" auf dem oberen Schildrand und der Jahreszahl "1860" in der Schildspitze.

§ 6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Fachverbände.

§ 7 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Marburg an der Lahn.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet grundsätzlich nur nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wie im Sportversicherungsvertrag vereinbart.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Der Antrag kann auch digital eingereicht werden.

(3) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist eine Begründung hierfür nicht erforderlich. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.¹

(4) Mit ihrer Unterschrift erkennt die antragstellende Person die Satzung des Vereins an.

(5) Die Rechte eines neuen Mitglieds beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags, welche sofort nach der Aufnahme fällig werden. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen. Der Verein gewährt Rat und Unterstützung in allen aus dem Vereinszweck und dessen Aufgaben entstehenden Fragen.

(2) Stimmrecht haben alle volljährigen Mitglieder. Mitglieder ab 16 Jahren haben passives Wahlrecht.²

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen.

¹ Die Vorschriften des BGB (§§ 104 ff.) werden davon nicht berührt.

² Minderjährige können sich in den jeweiligen Versammlungen bei Abstimmungen von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten lassen.

- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 11 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag (Hauptvereinsbeitrag). Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Liegen bei einem Mitglied besondere Umstände vor, kann der Vorstand die fälligen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Zusätzlich können Abteilungen eigene Abteilungsbeiträge erheben, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen werden.

§ 12 Ehrungen

- (1) Verdiente Mitglieder können vom Vorstand mit einer besonderen Ehrung ausgezeichnet werden.
- (2) Die silberne und goldene Ehrennadel wird vom Vorstand allen Mitgliedern verliehen, die mindestens 25 oder 50 Jahre dem Verein angehören.
- (3) Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel und Beitragsfreiheit verbunden.
- (4) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine Person zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Person kann beratend an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
- (2) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein. Der Beitrag und vom Verein beschlossene Leistungen sind -außer im Todesfall- noch für das laufende Quartal zu entrichten. Das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.
- (3) Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Ausschluss beschließen,
- a. wenn ein Mitglied vorsätzlich der Vereinssatzung zuwiderhandelt,
 - b. wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins handelt,
- (5) Mitglieder, die von einem Ausschluss betroffen sind, sind anzuhören. Der Ausschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt III: Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Anträge sind bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite und durch Aushang im Vereinsheim einberufen. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, die Mitglieder, ergänzend, schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
- (3) Alle Mitgliederversammlungen sind bis 23 Uhr beschlussfähig.
- (4) Die Leitung der Versammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem von diesen benannten stellvertretenden Mitglied, das dem Vorstand angehört.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- Wahlen durch Zuruf sind zugelassen, falls kein Widerspruch erfolgt.
- Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist von der Schriftführung oder deren Vertretung ein Protokoll zu führen, das von ihr und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, das 14 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegt und im Mitgliederbereich auf den Internet-Seiten des Vereines einzusehen ist.
- Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands, des Kassenprüfenden, der Abteilungen und der Ausschüsse entgegen.
- Zu den Berichten können Anträge und Fragen gestellt werden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands für das vorangegangene Geschäftsjahr, beschließt den Etat für das laufende Geschäftsjahr und nimmt Wahlen vor. Sie kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen.
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.
- Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Punkt der Tagesordnung in der gem. § 15 veröffentlichten Tagesordnung aufgenommen sind.
- Für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Immobilien gelten die gleichen Erfordernisse wie für Satzungsänderungen.
- Die Höhe des Hauptvereinsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 17 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitungen oder deren Vertretungen und dem/der Medienbeauftragten.

§ 18 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zeichnen als gesetzlicher Vertreter. Im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden erfolgt die Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand erledigt die Geschäftsführung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach der Satzung. Ihm sind alle Aufgaben des Vereins zu übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
- (3) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören unter anderem:
 - die Repräsentation des Vereins,
 - die Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen,
 - die Haushalts- und Finanzplanung, die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
 - die Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 20 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand wirkt als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern. Er berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen.
- (2) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands lädt der Vorstand in Textform mindestens 6 Tage vor der jeweiligen Sitzung ein. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 21 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl fort.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Abschnitt IV: Kassenprüfung

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Abteilung des Vereins aus, die für die Durchführung der Kassenprüfung zuständig ist und die Kassenprüfenden eigenverantwortlich auswählt.
- (2) Die Kassenprüfenden haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins und der Abteilungen unter Berichterstattung an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die verausgabten Gelder dem Zweck und den Interessen des Vereins entsprechend und in Übereinstimmung mit dem von der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung beschlossenen Etat verwendet wurden.
- (3) Den Kassenprüfenden sind auf Verlangen alle Belege vorzulegen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Kasse des Vereins kann nicht vom Vorstand, die Kassen der Abteilungen nicht von den betroffenen Abteilungsleitungen geprüft werden.

Abschnitt V: Abteilungen

§ 23 Bildung und Auflösung von Abteilungen

Für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Angebote werden Abteilungen gebildet. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand und abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 24 Abteilungsleitung

- (1) Die Mitglieder einer Abteilung wählen die Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus dem/der Abteilungsleitenden und dem/der Kassenwart/in.
- (2) Die Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands.
- (3) Die Abteilung führt mindestens eine Abteilungsversammlung im Jahr durch. Über Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand auf Verlangen zur Kenntnis zu geben ist.

§ 25 Geschäftsbereich der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung vertritt den Verein in allen Angelegenheiten ihrer Abteilung.
- (2) Die Abteilungen dürfen Ausgaben nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel tätigen. Sie dürfen den Verein nicht ohne Zustimmung des Vorstands verpflichten, insbesondere keine Kredite aufnehmen.

Abschnitt VI: Auflösung

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg an der Lahn, die es unmittelbar und ausschließlich für die genannten steuerbegünstigten Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 27 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung ist in der Geschäftsstelle und auf der Vereinswebseite einsehbar.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03.07.2025 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Satzungen und Geschäftsordnungen und alle darauf bezüglichen Beschlüsse außer Kraft gesetzt.